

# Tagespflegevereinbarung Stadt Konstanz



zur Betreuung des Kindes:

geb.:

zwischen Eltern:

Kindertagespflegeperson (KTPP):

Straße, Ort, Telefon, E-Mail

Straße, Ort, Telefon, E-Mail

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige  
Pflegerlaubnis des Jugendamtes der Stadt Konstanz  ja  
 nein

## I. Beginn / Neuregelung und Betreuungsort:

Die Kindertagespflege für das o.g. Kind

beginnt am \_\_\_\_\_

wird neu geregelt ab \_\_\_\_\_

und soll im

Haushalt der KTPP

Haushalt der Eltern

in anderen geeigneten Räumen  
stattfinden

Eingewöhnungszeit ab \_\_\_\_\_  
(max. 14 Tage vor **Betreuungsbeginn** förderfähig)

## II. Betreuungszeiten

### **Regelmäßige Betreuungszeiten**

Als Betreuungszeiten werden vereinbart:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
von							
bis							
Mahlzeiten während der Betreuungszeit:	<input type="checkbox"/> Frühstück <input type="checkbox"/> Mittagessen <input type="checkbox"/> Abendessen						

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Kurzfristige Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Bei grundsätzlichen Veränderungen der Betreuungszeit oder sonstiger Absprachen, bedarf es einer neuen Tagespflegevereinbarung.

### **Unregelmäßige Betreuungszeiten**

Die Betreuung findet zu unregelmäßigen Zeiten statt. Die Zeiten werden monatlich auf einer Liste beim Jugendamt zur Abrechnung eingereicht. Der entsprechende Vordruck ist beim Jugendamt erhältlich.

### **Kindertagespflege in Verbindung mit Betreuung in Kindertageseinrichtung / Schule**

Wenn die Kindertagespflegeperson das Kind in die Kindertageseinrichtung / Schule bringt und/oder von dort abholt, wird zum Ausgleich der damit verbundenen Aufwendungen jeweils eine zusätzliche Stunde Betreuungszeit nach dem Hinbringen und/oder vor dem Abholen des Kindes in der Kindertageseinrichtung / Schule vereinbart. Überschneidungen der Betreuungszeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung / Schule bis zu einer Stunde sind dabei möglich.

### **Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten oder Ferienbetreuung**

(z.B. Ausfallzeiten oder Ferien Kindertageseinrichtungen / Schule) können von der Kindertagespflegeperson nach Absprache übernommen werden:  ja  nein

## III. Gesetzliche Unfallversicherungspflicht

Kinder, die von einer Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII betreut werden, sind während der Betreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg in der gesetzlichen Unfallversicherung (BG) versichert.

## IV. Leistungen

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das o.g. Kind während der vereinbarten Betreuungszeit verantwortlich zu betreuen, zu beaufsichtigen, zu fördern und für die in diese Zeit fallenden Mahlzeiten Sorge zu tragen. Hierbei und in allen die Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten stimmen sich die Eltern und die Kindertagespflegeperson ab.

Die Erziehungsberechtigten sorgen für eine der Jahreszeit entsprechende Bekleidung des Kindes. Von den

Erziehungsberechtigten sind bei Bedarf mitzubringen: Windeln, Ersatzkleidung und Spezialnahrung.

#### V. **Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Betreuungsbeginn**

Vor Beginn der Kindertagespflege geben die Eltern / Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung, in der gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in Kindertagespflege ausgeschlossen oder ggfs. benannt werden. Es reicht eine Kopie der letzten Früherkennungsuntersuchung, wenn diese nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Ab Vollendung des 1. Lebensjahres muss außerdem nachgewiesen werden, dass das Kind gegen Masern geimpft ist (Impfausweis)

#### VI. **Krankheit, Abwesenheit von der Pflegestelle**

Es liegt in der Entscheidung der Kindertagespflegeperson, ein leicht erkranktes Kind aufzunehmen oder nicht. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes informieren die Erziehungsberechtigten die Kindertagespflegeperson über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit. Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu 4 Wochen pro Jahr gewährt. Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis erhalten eine Zulage für bis zu 20 Urlaubstage und 15 Krankheitstage pro Kalenderjahr bei einer Betreuung von 5 Tagen die Woche.

#### VII. **Pflegegeld** (Zutreffendes bitte ankreuzen)

##### **Pflegegeldvereinbarung gemäß der Förderung durch das Jugendamt**

Eltern / Elternteile und die Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Pflegegeldzahlung gemäß den Richtlinien der Stadt Konstanz. Die Eltern werden in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Jugendamt stellen. Damit erhält die Kindertagespflegeperson das entsprechende Pflegegeld vom Jugendamt und die Eltern leisten ihren Kostenbeitrag (lt. gültiger Kostenbeitragstabelle) an das Jugendamt.

##### **Private Zuzahlung von Eltern**

Es erfolgen keine Zusatzzahlungen von Eltern an die Kindertagespflegeperson

Es erfolgen Zusatzzahlungen von Eltern in Höhe von \_\_\_\_\_ €. Damit verzichtet die Kindertagespflegeperson auf die Leistungen des KN-Förderkonzeptes.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, keine abweichende schriftliche und/oder mündliche Vereinbarung zu schließen, die eine zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern mit sich bringt. Das beinhaltet auch Windel-, Spiel-, Bastel- und Essensgeld.

#### VIII. **Beendigung der Kindertagespflege**

Der Vereinbarung kann von der Kindertagespflegeperson oder den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. In den ersten 4 Wochen oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Vernachlässigung und / oder Gefährdung des betreuten Kindes in seinem geistigen oder seelischen oder leiblichen Wohl (vgl. § 44 Abs. 3 KJHG) oder z.B. Krankheit der Kindertagespflegeperson, die eine weitere Erfüllung der Tagespflegevereinbarung unmöglich macht. Im Falle der Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt endet die Förderung mit dem letzten Betreuungstag.

**Wird die Betreuung vor Ablauf der Kündigungsfrist von den Eltern beendet, sind die Eltern zur Bezahlung des vereinbarten Pflegegeldes in voller Höhe bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet.**

#### IX. **Schweigepflicht**

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien und die Kindertagespflegebetreuung betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Kindertagespflege

#### X. **Kinderschutz und Schutzauftrag der Kindertagespflegeperson**

Die Kindertagespflegeperson ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte der Kindeswohlgefährdung zu informieren, **siehe Anlage dieser Vereinbarung.**

#### XI. **Sonstige Absprachen** (bitte benutzen Sie ggf. ein gesondertes Blatt)

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern / Elternteil verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Fachbereich Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Konstanz eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung mit Anlage Kinderschutz und Schutzauftrag bei Beginn der Kindertagespflege erhält.

Konstanz, den

Unterschrift Elternteil

Unterschrift KTPP

**X. Kinderschutz und Schutzauftrag der KTPP für:**

<b>Kind:</b>	
<b>Eltern/Sorgeberechtigte</b>	
<b>Kindertagespflegeperson (KTPP)</b>	

Gemäß dem **Förderauftrag der Kindertagespflege** orientiert sich die KTPP bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes am Wohl und den Interessen des Kindes und der von ihr ausgearbeiteten pädagogischen Konzeption mit den darin aufgeführten Schwerpunkten. Sie achtet und berücksichtigt die Rechte des Kindes, insbesondere sein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und stimmt sich mit den Eltern über die Erziehung ab.

Gemäß **§43 Absatz 3 SGB VIII** ist die KTPP verpflichtet, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier: den Fachbereich Kindertagespflege, Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz, über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind.

Zu den wichtigen Ereignissen zählen auch und insbesondere alle Angelegenheiten, die den Schutz und das Wohl des betreuten Kindes angehen. Auch hier unterliegt die KTPP der Mitteilungspflicht. Darüber hinaus ist die KTPP aufgrund der getroffenen Schutzvereinbarung mit dem Jugendamt (**§ 8a Abs. 5 SGB VIII**) verpflichtet, den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung zu informieren, damit die Gefährdung abgewendet werden kann.

Die Vorgehensweise der KTPP richtet sich nach dem in der **Schutzvereinbarung** vorgesehenen Ablauf. Die Erziehungsberechtigten werden, sofern es dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht, stets miteinbezogen.

Die KTPP wendet sich zur Wahrnehmung ihres eigenen **Beratungsanspruches** an:

- a. die Fachberatung des Fachbereiches Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Konstanz und/oder
- b. an die Beratungsstelle des Tagesmütterverein in Konstanz und/oder
- c. an die insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) in der psychologischen Beratungsstelle der Stadt Konstanz
- d. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wendet sich die Tagespflegeperson an die Vertrauensstelle für sexuellen Missbrauch der Diakonie in Konstanz.

**Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass wir hiermit einverstanden sind.**

Diese Anlage zur Tagespflegevereinbarung ist dem Fachbereich Kindertagespflege mit der Tagespflegevereinbarung einzureichen.

Konstanz, den

Unterschrift (beide) Sorgeberechtigte

Unterschrift KTPP

--	--	--